

73A

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse"
gem. § 13 BauGB und § 81 BauO NW

vom 17.05.94

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.05.94 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB vom 08.12.86 (BGBl I S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl I S. 466), der §§ 16 ff. Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.90 (BGBl I S.132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.90 (BGBl II S.885 1124), des § 81 Abs.4 BauO NW vom 26.07.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S.124), die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" als Satzung beschlossen:

1. Die für dieses Flurstück festgesetzte GRZ von 0,4 wird aufgehoben und durch 0,6 ersetzt.
2. Die für diesen Änderungsbereich festgesetzte Firstrichtung wird aufgehoben.
3. Zwischen dem bestehenden Baukörper und dem geplanten Baukörper wird eine Linie zur Bestimmung unterschiedlicher Firstrichtungen festgesetzt.
4. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, im dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 10. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

...

Hinweis:

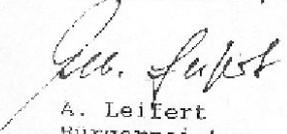
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 17. Mai 1994


A. Leiffert
Bürgermeister

U4 (U8)
45-50°

45-50°

BEBAUUNGSPLAN 1:19
FELLER GÄRTEN

783

CHUTTENSTRASSE

FÜSSWEG

DAHLGASSE

PRIVATE GÄRTEN UND
GÄRTNERBETRIEBE

ZWIECKGEBUNDENE BÄULICHE
ANLAGE FÜR GÄRTNERBETRIEBE
(VERKAUFSDAUM U. TREIBHAUS)

GEBAÜDHÖHE
max. 4 m

15° SD

Mf 0
11° 04' (0.8)
35-50° S

WA 0
1° 04' (0.5)
60-50° S/P

siehe
textil.
Festsetzung.

STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ~~ÄNDERUNG~~
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1/18
Patzgersee

DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 17. 5. 94

--- GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES

M 1:1000

